

Die Planungen zum Brenner Nordzulauf stehen schwer in der Kritik der Gemeinden und Bürgerinitiativen. Nicht nur durch Aktionen und Demonstrationen und in diversen Foren, sondern auch bereits mehrfach vor Gericht wurde gegen die Planung vorgegangen. Unter anderem wurde auch eine vorbeugende Unterlassungsklage am Landgericht München einzeln verhandelt.

Das zuständige Landgericht München I entschied in seinem Endurteil vom 21.7.2020 (Az.: 28 O 14459/19) hierzu:

„Die Klage ist im Hauptantrag zulässig“

Aus der **Feststellung der Zulässigkeit dieser vorbeugenden Unterlassungsklage** und den Ausführungen des Gerichts hierzu geht folgendes eindeutig hervor:

Nach der Festlegung der endgültigen Vorzugstrasse, **steht** eine drohende **Eigentumsverletzung** für die betroffenen Grundstückseigentümer **konkret fest**.

Wenn es sich um ein Grundstück handelt, das als **Zwangspunkt** anzusehen ist, weil die verbleibende Trasse bei einer Realisierung **zwingend (!)** über dieses Grundstück verlaufen wird, besteht die begründete Aussicht, dass das Gericht die Rechtmäßigkeit der Rechtsgrundlagen für die Planungen, ggfs. unter Einschaltung des Bundesverfassungsgerichts, überprüft.

Kommt es dabei zu dem Ergebnis, dass die Planungen ohne wirksame Rechtsgrundlage erfolgen, muss es diese für unanwendbar erklären und die Bahn zur Unterlassung der weiteren Planungen über dieses Grundstück verurteilen. Der Grund ist die fehlende Duldungspflicht der konkret bevorstehenden Eigentumsverletzung mangels wirksamer Rechtsgrundlagen.

Wegen der fehlenden, aber im Bundesverkehrswegeplan vorgeschriebenen Nutzen-Kosten-Analyse als Basis für die Aufnahme der Planungen zum Brenner Nordzulauf bestehen tatsächlich erhebliche Zweifel an der Wirksamkeit dieser Rechtsgrundlagen.

Sobald also mit Vorstellung der letztverbleibenden Vorzugstrasse klar ist, wo diese verlaufen soll, braucht der/die jeweilige Eigentümer/in eines solchen „Zwangspunkt-Grundstücks“ es nicht abzuwarten, bis ein Planfeststellungsbeschluss vorliegt, sondern kann bereits vorher zivilrechtlich beim Landgericht München I vorbeugend gegen die DB Netz AG auf Unterlassung dieser Planung über sein/ihr Grundstück klagen. Ein solches zivilrechtliches Klagerecht haben private Grundstückseigentümer genauso wie Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Grundstücken.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte nur an das Bürgerforum Inntal, **wenn Ihr Grundstück betroffen ist.**

Eine solche Klage verstärkt den politischen Druck und hält ihn permanent aufrecht. Maximaler Widerstand nützt!